



An die  
für die Bescheinigung einer  
Ausnahme von der Impfpflicht  
zuständigen Ärztinnen und Ärzte

Elektronisch per Upload

St. Pölten, am 14. Februar 2022

**Sozialversicherungsnummer [REDACTED]: Antrag auf Ausnahme von der Impfpflicht  
wegen ernstlicher Gefahr für Leben oder Gesundheit durch die Impfung**

Sehr geehrte Damen und Herren Ärztinnen und Ärzte,

lt. §3 Impfpflichtgesetz besteht die Impfpflicht nicht für Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem Impfstoff gemäß § 2 Z 3 geimpft werden können.

Diese konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht zunächst bereits darin, dass die Sicherheit der Impfstoffe laut Herstellerangaben nicht nachgewiesen ist.

Gemeinsam mit weiteren engagierten Ehrenamtlichen habe ich schwer wiegende Risiken durch Verletzung des Gentechnikgesetzes sowie auch den laut Herstellerangaben fehlenden Sicherheitsnachweis sämtlicher COVID-19-Impfstoffe in klar nachvollziehbarer Weise aufgezeigt.

Mit der Gesetzgebung ermöglichte weitere neue Impfstoffe, die künftig in eine Impfpflicht „unter besonderen Bedingungen hineinverordnet“ werden, perpetuieren diese Risiken: Jeder neue in dieser Weise frühzeitig massenhaft in Verkehr gebrachte genbasierte Impfstoff mit jedes Mal erneut fehlendem Nachweis seiner Wirksamkeit und Sicherheit bringt immer neue gentechnisch veränderte Organismen in den menschlichen Körper und somit auch unkontrolliert in die



Umwelt. Dies birgt heute bei weitem noch nicht überschaubare Gefahren für Mensch und Natur, wie wir am Fallbeispiel der die Keimbahn gefährdenden Adenovirus-basierten Impfstoffe nachgewiesen haben.

Dem Gesetzgeber haben wir dies wegen Gefahr in Verzug und Wiederholungsgefahr zur Anzeige gebracht.

Diese Anzeige benenne ich als Nachweis, dass ich nach §3 Impfpflichtgesetz nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leib oder Gesundheit mit einem Impfstoff gemäß §2 Z3 geimpft werden kann:

[http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/01/AnzeigeGTG\\_220116.pdf](http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/01/AnzeigeGTG_220116.pdf)

Die Kenntnisnahme unserer Anzeige wurde vom Bundeskanzleramt und von der Präsidentschaftskanzlei bestätigt:

- [http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/01/AntwortschreibenBKA\\_220120.pdf](http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/01/AntwortschreibenBKA_220120.pdf)
- [http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/02/AntwortschreibenPraesidentschaftskanzlei\\_250122.pdf](http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/02/AntwortschreibenPraesidentschaftskanzlei_250122.pdf)

Vom zuständigen Ressort fehlt bis heute jegliche Rückmeldung.

Stattdessen haben die Regierungsverantwortlichen, allen voran Konsumentenschutz- und Gesundheitsminister Dr. Mückstein, mit tatsachenwidrigen Behauptungen zur Sicherheit der Covid-19 Impfstoffe ein denkwürdiges Gesetzespaket durchgepeitscht und alles daran gesetzt, mitten in der Pandemie genau jenes gesetzliche Fundament auszuhebeln, das

- die Umwelt vor dem massenhaften Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Substanzen schützt.
- die Bevölkerung zuverlässig und wirksam vor Eingriffen in das Erbmateriale und in wesentliche Grund- und Menschenrechte bewahrt.

In einem weiteren Schreiben vom 11. Februar 2022 haben wir erneut urgiert, da wir mangels anderslautender Klärung des Gesetzgebers Gefahr in Verzug weiterhin aufrecht sehen:

[http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/02/EmailUrgenz\\_Gruene\\_220211.pdf](http://www.m2050.org/m2050/wp-content/uploads/2022/02/EmailUrgenz_Gruene_220211.pdf)



# Metamorphosis 2050

Jeder Schmetterling verändert die Welt.

Dr. Dieter Schmidradler  
Saarstraße 1 · 3100 St. Pölten

www.m2050.org · info@m2050.org · +43 664 855 92 81

Das Festhalten an den Vektorimpfstoffen und an einer Impfpflicht mit genbasierten Impfstoffen, deren Sicherheit noch nicht einmal bestätigt ist, halten wir für gemeingefährlich im Sinne von §176 bzw. §177 StGB.

Die vollständigen Korrespondenzen und Dokumente zu unserer Anzeige finden Sie unter

<http://www.m2050.org/anzeige-covid-19-impfung/>

Ich kann aus den genannten und weiteren Gründen nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem Impfstoff gemäß § 2 Z 3 geimpft werden.

Aufgrund der dargelegten Faktenlage ersuche ich Sie daher um Bescheinigung einer Ausnahme von der Impfpflicht.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Dieter Schmidradler

St. Pölten, am 14. Februar 2022

Anlage: AnzeigeGTG\_220116.pdf vom 16. Jänner 2022 (3 Seiten)

